

Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8/5 „Wohnen am Deichhaus“

Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 14.6.2022 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8/5 einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes und der zugehörigen Begründung gem. § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Das Bebauungsplangebiet liegt im Bereich zwischen der Straße Deichhaus und der Wahnbachtalstraße, westlich der vorhandenen Tankstelle im Stadtteil Deichhaus. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Strichlinie dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit den Beschlüssen des Rates vom 14.06.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8/5 in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8/5 kann einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes, der Planbegründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im städtischen Planungs- und Bauaufsichtsamt, Am Turm 40 (2. Obergeschoss), 53721 Siegburg während folgender Zeiten eingesehen werden. Montag: 8 - 12:30 Uhr und 14 - 18.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr, Freitag: 8 - 12.30 Uhr. Um vorherige Terminvereinbarung per E-Mail (bauleitplanung@siegburg.de) oder telefonisch (02241/102-1379) wird gebeten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

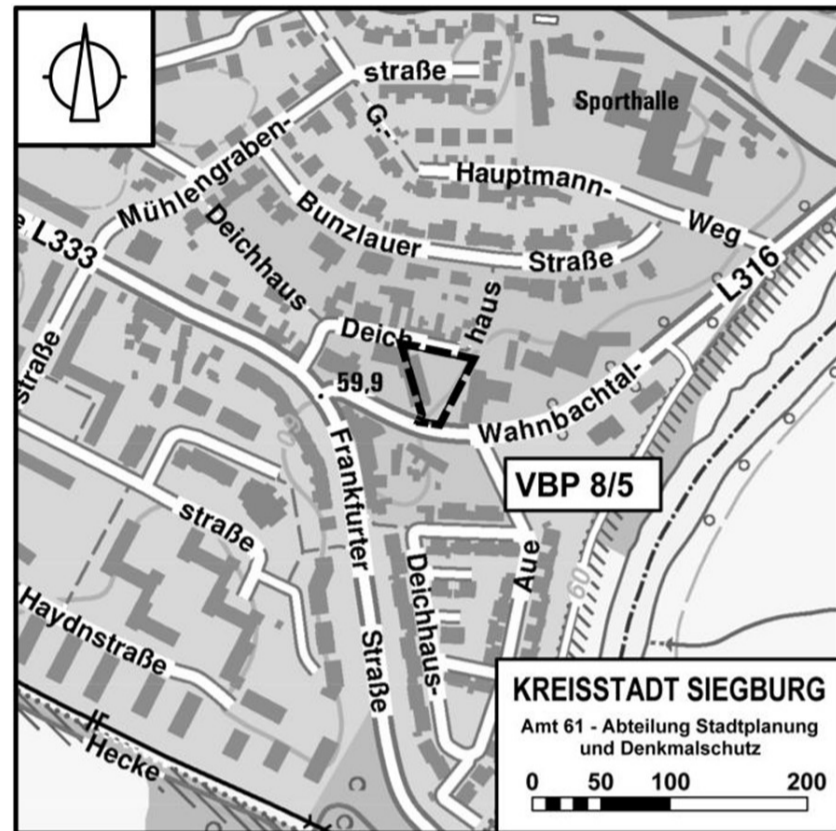
Außerdem ist die Einsichtnahme auf der Internetseite der Stadt Siegburg (www.siegburg.de) unter *Bauen & Klimaschutz > Stadtplanung Online > Rechtswirksame Bebauungspläne* möglich. <https://www.o-sp.de/siegburg/rechtskraft>

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Gemäß § 215 BauGB werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Siegburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg, 15.06.2022, Stefan Rosemann, Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

12. Änderungssatzung vom 15.6.2022

der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 6.12.2010 in ihrer Fassung der 11. Änderungssatzung vom 6.11.2020

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 14.6.2022 beschlossen, die Satzung vom 6.12.2010 über die Stadtbetriebe Siegburg AöR in ihrer Fassung der 11. Änderungssatzung vom 6.11.2020 wie folgt zu ändern:

§ 1

§ 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Einberufung des Verwaltungsrates erfolgt durch den Vorsitzenden durch Bereitstellung einer Einladung im Ratsportal für alle Verwaltungsratsmitglieder und Information per E-Mail in elektronischer Form. Auf Antrag kann in begründeten Fällen an Stelle einer elektronischen Einladung diese auch schriftlich auf postalischem Wege erfolgen.“

§ 8 Absatz 1 wird um nachstehenden Satz 6 ergänzt:

„Satz 4 und 5 gelten sowohl für die elektronische als auch die schriftliche Übersendung der Einladung.“

§ 2

Die 12. Änderung der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AÖR tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Siegburg, 15.06.2022, Stefan Rosemann, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Änderungssatzung mit dem Beschluss des Rates vom 14.6.2022 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 15.06.2022, Stefan Rosemann, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

über die Regelung auf dem Wochenmarkt der Stadt Siegburg
14.6.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021 hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung vom 14.6.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festsetzung

Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und der Platz des Wochenmarktes der Stadt Siegburg werden durch den Bürgermeister schriftlich durch Festsetzungsbescheid entsprechend den Ausführungsanweisungen zu Titel IV der Gewerbeordnung festgesetzt.

§ 2 Zuweisung der Standplätze

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten oder verkauft werden. Die Standplätze werden den Markthändlern von der Marktaufsicht zugewiesen.
- (2) Markthändler, die den Wochenmarkt regelmäßig besuchen, erhalten nach Möglichkeit denselben Standplatz. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

- (3) Die Markthändler sind nicht berechtigt, den Standplatz untereinander zu tauschen oder an einen anderen zu vergeben.
- (4) Für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Siegburg werden von den Benutzern der Standplätze keine Gebühren erhoben.
- (5) Die Marktaufsicht kann zur Ordnung oder Sicherheit des Marktverkehrs eine Änderung von Standplätzen anordnen - ein Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen.

§ 3 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Stände zugelassen. Sofern aus lebensmittelrechtlichen oder hygienischen Gründen Fahrzeuge als fahrbare Verkaufsläden eingerichtet werden müssen, dürfen sie als Verkaufsstände benutzt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzbefestigung nicht beschädigt wird. Sie dürfen nicht an Bäumen, Bänken oder Verkehrseinrichtungen befestigt werden. Kabel müssen nach den geltenden Sicherheitsbestimmungen verlegt werden. Die Inhaber der Verkaufseinrichtungen sind für etwaige Schäden ersatzpflichtig.
- (3) Die Inhaber der Verkaufseinrichtungen haben die Fronten der Marktreihen einzuhalten. In den Marktgängen dürfen Leerwaren, Leergut oder Gerätschaften nicht abgestellt werden.
- (4) Schutzschirme, Stützen oder ähnliche Einrichtungen an den Verkaufseinrichtungen müssen eine Höhe von mindestens 2 m über dem Erdboden aufweisen.



(5) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein.

§ 4 Fahrzeuge

- (1) Den Markthändlern ist es gestattet, bis 1 Stunde nach Marktbeginn und 1/2 Stunde vor bzw. nach Marktschluss den Marktplatz zum An- bzw. Abtransport mit ihren Fahrzeugen zu befahren.
- (2) Die lediglich zur An- und Abfuhr von Marktwaren bestimmten Fahrzeuge sind unverzüglich nach dem Ent- und Beladen vom Marktplatz zu entfernen.

§ 5 Zuweisung der Standplätze

- (1) Alle zum Verkauf vorrätig gehaltenen Lebensmittel müssen sich auf Wagen, Karren, Tischen, in Körben, Kisten, Säcken oder auf geeigneten und sauberen Unterlagen befinden. Mit Ausnahme von Kartoffeln und Blumen dürfen keine Waren unmittelbar auf dem Erdboden gelagert werden.
- (2) Das Schlachten, Enthäuten, Rupfen oder Ausnehmen von Tieren auf dem Markt ist verboten.

§ 6 Reinigung

- (1) Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist untersagt.
- (2) Die Markthändler haben ihre Standplätze stets sauber zu halten. Warenabfälle oder Verpackungsmaterial sind von den Markthändlern mitzunehmen.
- (3) Die Reinigungs- und Streupflicht obliegt während der Betriebszeit so – wie der Auf- und Abbaupflicht – den Inhabern der Verkaufseinrichtungen, und zwar in dem Bereich der Standplätze und der angrenzenden Teile der Marktgänge bis zur Gangmitte.

§ 7 Haftung

- (1) Das Benutzen und Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für entstandene Schäden; es sei denn, ein Verschulden ihres Personals wird nachgewiesen.
- (2) Die Stadt übernimmt mit der Zuweisung eines Standplatzes keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern eingebrachten Waren, Geräte und Fahrzeuge.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung des Marktverkehrs infolge baulicher Veränderung oder Ausbesserung des Platzes durch Sperrung besteht nicht.
- (4) Die Standinhaber haften für alle Schäden, die sich aus einer Vernachlässigung ihrer Verpflichtungen ergeben.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen § 2 Abs. 1 auf dem Wochenmarkt Waren nicht von einem zu- gewiesenen Standplatz aus anbietet,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 ein Fahrzeug als fahrbaren Verkaufsladen benutzt, obwohl dies nicht als lebensmittelrechtlichen oder hygienischen Gründen erforderlich ist,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Verkaufseinrichtungen benutzt, die nicht standfest sind, bei der Aufstellung von Verkaufseinrichtungen die Platzbefestigung beschädigt, Verkaufseinrichtungen an Bäumen, Bänken oder Verkehrseinrichtungen befestigt oder Kabel nicht nach den geltenden Sicherheitsbestimmungen verlegt,
 4. entgegen § 3 Abs. 5 früher als 1 Stunde vor Marktbeginn Waren anfährt oder auspackt oder Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände aufstellt,

5. entgegen § 4 als Markthändler später als 1 Stunde nach Marktbeginn, früher als 30 Minuten vor Marktschluss oder später als 30 Minuten nach Marktschluss den Marktplatz zum An- bzw. Abtransport befährt oder die zur An- bzw. Abfuhr der Marktwaren bestimmten Fahrzeuge nicht unverzüglich nach dem Ent- und Beladen vom Marktplatz entfernt,
6. entgegen § 5 Abs. 1 zum Verkauf vorrätig gehaltene Lebensmittel nicht auf Wagen, Karren, Tischen, in Körben, Kisten, Säcken oder auf geeigneten und sauberen Unterlagen aufbewahrt, oder Waren außer Kartoffeln und Blumen unmittelbar auf dem Erdboden lagert,
7. entgegen § 5 Abs. 2 Tiere auf dem Markt schlachtet, enthäutet, rupft oder ausnimmt,
8. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 als Markthändler Warenabfälle oder Verpackungsmaterial nicht nach Marktende mitnimmt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i.V. mit § 31 Abs. 2 OBG der Bürgermeister.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Regelung auf dem Wochenmarkt der Stadt Siegburg vom 30.3.1983 und die Gebührenordnung zur Erhebung von Marktstandgeld auf dem Wochenmarkt in der Stadt Siegburg vom 3.6.1971, zuletzt geändert am 28.6.2001, außer Kraft.

Siegburg, 15.06.2022, Stefan Rosemann, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Änderungssatzung mit dem Beschluss des Rates vom 14.6.2022 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 15.06.2022, Stefan Rosemann, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Ankündigung der Offenlage über die Teileinziehung der Bachstraße

Die Teileinziehung ist ein Verwaltungsakt in der Form einer Allgemeinverfügung gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW, durch die die Widmung einer Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise beschränkt wird.

Die Bachstraße gilt gem. § 6 Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 Nr. 1 des StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße, bei der die Belange des Verkehrs überwiegen, ohne Beschränkung, als gewidmet.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.6.2022 die Beschlussempfehlung aus dem Mobilitätsausschuss bestätigt und der Teileinziehungsabsicht in der Bachstraße im Bereich zwischen Ringstraße und der Straße Zum Rhein Sieg Forum, welche die Widmung nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, nämlich ausschließlich für den Fuß- und Radverkehr sowie Taxen und Busse zum Zwecke der Andienung des RHEIN SIEG FORUMS beschränkt, per Beschluss zugestimmt.

Die Beschränkung bezieht sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Siegburg (4069)	Flur 005	Flurstück 4358, 104/03, 3349, 605/155, 107/1, (die Flurstücke sind teilweise betroffen)
Gemarkung Siegburg (4069)	Flur 006	Flurstück 5498 (das Flurstück ist teilweise betroffen)

Ein Lageplan ist beigelegt.

Die Teileinziehungsabsicht ist gem. § 7 Abs. 4 StrWG NW unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet in der Zeit vom 27.6.2022 bis 28.9.2022 statt. Die Unterlagen können im städtischen Planungs- und Bauaufsichtsamt, Am Turm 40 (2. Obergeschoss), 53721 Siegburg, während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden:

Montag:	08.-12.30 Uhr und 14.-18.00 Uhr
Dienstag:	08.-12.30 Uhr und 14.-15.30 Uhr
Donnerstag:	08.-12.30 Uhr und 14.-15.30 Uhr
Freitag:	08.-12.30 Uhr

Die Einsichtnahme der Unterlagen im Planungs- und Bauaufsichtsamt ist nach vorheriger Terminvereinbarung per E-Mail (stadtplanung@siegburg.de) möglich. Während der Offenlage können bei der Stadt Siegburg Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden (Kreisstadt Siegburg, Planungs- und Bauaufsichtsamt, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg / E-Mail: stadtplanung@siegburg.de). Über die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen berät der Rat der Stadt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Öffentlich ausgelegt wird: Die Teileinziehungsabsicht inkl. Lageplan

Siegburg, 15.06.2022, Stefan Rosemann, Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Siegburg am Sonntag, dem 18.12.2022 anlässlich des Mittelalterlichen Marktes zur Weihnachtszeit, Adventsmarkt an der Galeria Kaufhof und Glühweinroute durch Siegburg vom 14.6.2022

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung für die Kreisstadt Siegburg erlassen:

Diese Verordnung steht unter dem Vorbehalt, dass die Veranstaltung Mittelalterlicher Markt zur Weihnachtszeit, Adventsmarkt an der Galeria Kaufhof und Glühweinroute durch Siegburg stattfinden kann. Die Durchführung ist vom aktuellen Corona-Infektionsgeschehen und den damit einhergehenden rechtlichen Regelungen am Veranstaltungstag abhängig.

§ 1

Aus Anlass des Mittelalterlichen Marktes zur Weihnachtszeit, Adventsmarkt an der Galeria Kaufhof und Glühweinroute durch Siegburg dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 18. Dezember 2022, unter den Voraussetzungen des § 2 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Zwischen der Veranstaltungsfläche des Mittelalterlichen Marktes zur Weihnachtszeit, Adventsmarkt an der Galeria Kaufhof und Glühweinroute durch Siegburg und den geöffneten Verkaufsstellen hat ein enger räumlicher Bezug zu bestehen.

Aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, ergibt sich, in welchem Bereich (Bezugsfläche) die Öffnung der Verkaufsstellen aufgrund des räumlichen Bezugs zur Veranstaltungsfläche des Mittelalterlichen Marktes zur Weihnachtszeit, Adventsmarkt an der Galeria Kaufhof und Glühweinroute durch Siegburg zulässig ist. Außerhalb der Bezugsfläche dürfen die Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder entgegen des § 1 in Verbindung mit § 2 Satz 2 außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereiches offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Folgende Bereiche sind als Veranstaltungsflächen und damit auch zum Sonntagsverkauf vorgesehen:

Sternförmig vom Markt nach Norden entlang der Kaiserstraße bis zur Johannesstraße/Heinrichstraße, nach Osten entlang der Holzgasse bis zur Zeithstraße/Kreisverkehr Neuenhof, nach Westen entlang der Bahnhofstraße, Humperdinckstraße, Ringstraße sowie Neue Poststraße bis zum ICE-Bahnhof und nach Süden entlang der Mühlenstraße bis zum Parkplatz Kranz Parkhotel.



Siegburg, 14.06.2022, Stefan Rosemann, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Änderungssatzung mit dem Beschluss des Rates vom 14.6.2022 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltende gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 14.06.2022, Stefan Rosemann, Bürgermeister